

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

# Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates  
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates  
herausgegeben von

**Prof. Dr. Walther Burckhardt**

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127. —.

**Prof. Dr. Blumenstein** in der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

**Prof. Dr. E. Hafter** in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

**Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft**: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25 % Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

**Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft**  
**Frauenfeld/Leipzig.**

# Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes enthält zahlreiche Hinweise auf die

**Vernehmlassungen der Kantonsregierungen,  
der politischen Parteien und der Spitzenverbände der Wirtschaft usw.  
zum Bericht der eidgenössischen Expertenkommission  
für die Bundesfinanzreform.**

Diese Vernehmlassungen sind in einer 398 Seiten enthaltenden Broschüre zusammengefasst, welche beim unterzeichneten Bureau zum Preis von Fr. 6, plus Nachnahmegebühr, bezogen werden kann.

Der Preis der Botschaft vom 22. Januar 1948 beträgt Fr. 4 das Exemplar.

Postscheckkonto der Bundeskanzlei III 520.

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

## Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Präsident des Schweiz. Schulrates, E.T.H., Zürich	o. Professur für Ma- thematik in franzö- sischer Sprache	Propädeutischer Unter- richt in Geometrie an den Ingenieurabteilungen und Spezialvorlesungen in Mathematik, womöglich auch in angewandter Mathematik	Nach Verein- barung	20. Mai 1948  (1.)
Präsident des Schweiz. Schulrates, Zürich, E.T.H.	Kanzleihilfe oder Kanzlist bei der Rektoratskanzlei	Vertrautheit mit allen Kanzleiarbeiten; neben Be- herrschaft guter Kenntnisse einer zweiten und im Englischen	3640 bis 6952	Ende Mai 1948  (2.)

Amtsantritt auf 1. August 1948.



## Ausschreibung

Die Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung sucht Telephonmonteure.

**Erfordernisse:** Schweizerbürger; abgeschlossene Lehrzeit als Telephonapparatemonteur, Mechaniker, Elektromonteur; Kenntnis der Grundlagen der Elektrotechnik; geeignete Praxis; Alter nicht über 28 Jahre.

Handschriftliche Anmeldungen mit Leumundzeugnis, Lehr- und Dienstzeugnissen nehmen bis zum **15. Mai 1948** die Telephondirektionen Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Chur, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Olten, Rapperswill, St. Gallen, Sitten, Thun, Winterthur und Zürich entgegen.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Einladung.

Die Bewerber werden beruflich geprüft und durch den Vertrauensarzt untersucht. Die Zuteilung der angenommenen Bewerber an die einzelnen Telephondirektionen bleibt vorbehalten.

---

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1948
Date	
Data	
Seite	225-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.